

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12. Juli 2019 (MüABl. S.298), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Verpflegungsgeld auf Antrag auf 1,00 Euro je Verpflegungstag und“ ersetzt durch die Wörter „auf Antrag“.

2. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die verbleibende Besuchsgebühr für den betreffenden Monat, die sich aufgrund der Minderung nach diesem Absatz ergibt, wird zu Gunsten der Gebührenschuldner auf den nächstniedrigen vollen Euro-Betrag abgerundet.“

3. § 13 wird gestrichen

4. § 14 wird zu § 13.

§ 2

Die Satzung tritt am 31. August 2020 in Kraft.